

# **GESETZENTWURF DRITTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ**

<b>Gericht/Az:</b>	BT-Drucksache 19/26544 vom 9.2.2021
<b>Fundstelle:</b>	<a href="https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/265/1926544.pdf">https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/265/1926544.pdf</a>

Die anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen stellen für eine Vielzahl von Branchen sowie insbesondere für Familien eine erhebliche Belastung dar. Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage sollen nach dem Willen des o. g. Gesetzesbeschlusses der Bundesregierung folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden:

**Drittes Corona-Steuerhilfegesetz**

## **1. Einkommensteuer**

- Für Kinder, die in mindestens einem Monat in 2021 berücksichtigungsfähig sind, wird ein zusätzlicher Kinderbonus als Zuschlag zum Kindergeld i. H. von 150 € gewährt (§ 66 Abs. 1 EStG). Das Datum der Auszahlung steht gegenwärtig noch nicht fest.

**Kinderbonus von 150 € in 2021**

<b>Praxishinweise</b>
1. Sollte das Gesetzgebungsverfahren planmäßig abgeschlossen werden, ist gegenwärtig die Auszahlung als Zuschlag zum Kindergeld Mai geplant.
2. Ein Zuschlag in gleicher Höhe ist auch beim Baukindergeld vorgesehen.

**Auch beim Baukindergeld Verlustrücktrag 10/20 Mio. €**

- Die Möglichkeit des Verlustrücktrags im Rahmen des § 10d EStG wird auf 10 Mio. € (bzw. 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) erhöht. Der Rücktrag ist allerdings weiterhin nicht im Bereich der Gewerbesteuer möglich. Außerdem ist ein Rücktrag nur in das direkte Vorjahr möglich. Die Regelung gilt für die Jahre 2020 und 2021, damit für einen Rücktrag in 2019 und in 2020.

<b>Praxishinweis</b>
Mit Wirkung zum 1.1.2022 ist gegenwärtig vorgesehen, die Verlustrücktragsmöglichkeit wieder auf 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung) zu reduzieren.

**In 2022 wieder auf 1/2 Mio. €?**

- Die Möglichkeit der Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags zur Anpassung der Vorauszahlungen (§ 111 EStG) wird auf 2021 ausgedehnt. Die Änderung wird ebenso in § 110 EStG umgesetzt.

## **2. Umsatzsteuer**

Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes i. H. von 7 % für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30.6.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert.

**Steuersatz in der Gastronomie weiterhin ermäßigt**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)